

Universitätsstadt Tübingen

Fachbereich Bildung, Betreuung, Jugend und Sport
Chemnitz, Holger Telefon: 07071-204-1350
Gesch. Z.: /

Vorlage

110/2022

Datum

05.11.2021

Beschlussvorlage

zur Vorberatung im	Ausschuss für Kultur, Bildung und Soziales
zur Behandlung im	Gemeinderat
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Bebenhausen
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Bühl
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Hagelloch
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Hirschau
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Kilchberg
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Pfrondorf
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Unterjesingen
zur Kenntnis im	Ortschaftsrat Weilheim

Betreff: Vergabekriterien für Plätze in Kindertageseinrichtungen

Bezug: 336/2014, 1/2021

Anlagen: Anlage 1 zu Vorlage 110-2022

Beschlussantrag:

Die Vergabekriterien (Anlage 1) für Plätze in Tübinger Kindertageseinrichtungen, die in die Bedarfsplanung aufgenommen sind, werden beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen

Keine.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Im Rahmen der Vergabeentscheidungen für die Belegung der Plätze in den Tübinger Kindertageseinrichtungen müssen die zuständigen Personen immer wieder Auswahlentscheidungen treffen. Dies ist immer dann der Fall, wenn für eine Gruppe oder eine Einrichtung mehr Anmeldungen vorliegen als Plätze zu belegen sind.

Mit Vorlage 336/2014 hat der Gemeinderat bereits Vergabekriterien beschlossen, welche seither jedoch nur selten zur Anwendung gebracht werden mussten.

Aufgrund der aktuellen Situation der Kindertageseinrichtungen im Stadtgebiet (Sperrungen von Betreuungsplätzen aufgrund fehlenden Personals) nimmt die Häufigkeit der Auswahlentscheidungen zu. Die bisherigen Vergabekriterien erweisen sich dabei als unpräzise und nicht geeignet, rechtssichere und transparente Vergabeentscheidungen zu treffen.

Aus diesem Grund haben Verwaltung und Freie Träger unter Beteiligung des GEB gemeinsam neue Vergabekriterien erarbeitet, die mit dieser Vorlage beschlossen werden sollen.

2. Sachstand

2.1. Aktuelle Situation der Kindertageseinrichtungen in Tübingen

2.1.1. Bedarfsplanung

Entsprechend der aktuellen Bedarfsplanung 2021 ergibt sich rechnerisch weitgehend eine Bedarfsdeckung für Kinder unter 3 Jahren. Teilweise fehlen in einzelnen Sozialräumen Plätze, die in anderen Sozialräumen angeboten werden können.

Für Kinder über 3 Jahre besteht aktuell noch eine rechnerische Bedarfsdeckung, von wenigen Sozialräumen abgesehen. Allerdings sind derzeit ca. 200 Betreuungsplätze aufgrund fehlenden Personals gesperrt. Eine kurzfristige Entspannung ist diesbezüglich nicht zu erwarten.

Ab Mitte des Jahrzehnts wird aufgrund steigender Kinderzahlen ein Platzdefizit in einer Größenordnung von ca. 120-130 Plätzen erwartet, vorbehaltlich weiteren Platzausbaus. Dann wird sich folgende Problematik verstärken, die bereits heute zu beobachten ist: Krippenkinder können unterjährig mit dem 3. Geburtstag nur schwer auf Ü3-Plätze wechseln, da diese stark nachgefragt und belegt sind. Der dafür notwendige Puffer steht nicht zur Verfügung. In der Folge müssen diese Kinder länger als vorgesehen in den Krippengruppen verbleiben. Für neu hinzukommende Ü3-Kinder, etwa durch Umzüge, stehen ebenfalls nicht ausreichend Plätze unterjährig zur Verfügung.

2.1.2. Fachkräftemangel

Die oben beschriebene Situation wird verschärft durch den seit einiger Zeit auch in Tübingen angekommenen und deutlich spürbaren Mangel an pädagogischen Fachkräften. Aktuell (03/2022) fehlen beim städtischen Träger ca. 51 pädagogische Fachkräfte, verteilt auf rd. 38 Vollzeitstellen (8,3%), zzgl. 11 Inklusionskräfte (2,88 AK) und 3 Sprachförderkräfte (0,98 AK). Der Träger kompensiert die fehlenden Personen z.T. durch die Anstellung von Zusatzkräften, Reduzierungen von Öffnungszeiten sowie Aufnahmesperrungen für besonders betroffene Kindertageseinrichtungen. Dadurch reduziert sich die Anzahl der zu vergebenden Plätze.

2.2. Prozess der Platzvergabe in Tübingen

Mit der Einführung der „Zentralen Anmeldestelle Kinderbetreuung (ZAK)“ wurde die Anmeldung für Betreuungsplätze im Stadtgebiet trägerübergreifend zentralisiert. Anmeldungen für Plätze in Einrichtungen Freier Träger werden an diese weitergeleitet. Die Plätze in den städtischen Kindertageseinrichtungen werden zentral von der ZAK vergeben. Die Freien Träger vergeben ihre Betreuungsplätze jeweils selbstständig. Sie haben sich vertraglich verpflichtet, dabei jeweils die vom Gemeinderat beschlossenen Vergabekriterien anzuwenden¹. Die ZAK koordiniert die Verfahren und vermittelt freie Plätze an noch nicht versorgte Familien.

2.3. (Rechtliche) Anforderungen an Vergabekriterien

Grundsätzlich gelten für alle im Stadtgebiet der Universitätsstadt Tübingen wohnenden Kinder die Rechtsansprüche aus § 24 Abs. 1 bis 3 SGB VIII.

Vergabekriterien können und dürfen die Rechtsansprüche nicht beschränken.

Vergabekriterien sind aber notwendig, um rechtssichere, transparente und damit ermessensfehlerfreie Auswahlentscheidungen zu treffen, wenn zu wenige Plätze in einer Gruppe oder Kindertageseinrichtung zur Verfügung stehen, um die vorliegenden Bedarfsmeldungen zu befriedigen.

In diesen Fällen hat sich die Auswahlentscheidung grundsätzlich zuerst an den Kriterien des SGB VIII zu orientieren. Nach § 22 Abs. 2 SGB VIII sollen Kindertageseinrichtungen „die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, (...) die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, (...) den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit, Kindererziehung und familiäre Pflege besser miteinander vereinbaren zu können“.

Demnach sind die Situation des Kindes, der Familien sowie die Erwerbstätigkeit der Eltern relevant für die Platzvergabe.

Darüber hinaus müssen Vergabekriterien diskriminierungsfrei ausgestaltet sein und dem verfassungsmäßigen Gleichbehandlungsgrundsatz genügen.

2.4. Kritik der bisher beschlossenen Vergabekriterien

2.4.1. Rechtliche Prüfung

Im Rahmen einer internen Prüfung wurde unter anderem festgestellt:

- Die bisherigen Kriterien genügen teilweise nicht dem Grundsatz der Bestimmtheit. Sie sind zu unbestimmt formuliert, um konkrete Folgen ableiten zu können.
- Das Kriterium „Geschwisterkinder“ lässt sich nicht aus dem SGB VIII ableiten und ist daher zu hoch gewichtet. Es darf nur nachrangig zum Tragen kommen.

2.4.2. Praktische Erfahrungen

In der praktischen Arbeit haben sich die bisher vorliegenden Kriterien als untauglich erwiesen. Dies liegt hauptsächlich daran, dass sie viel zu unkonkret ausgestaltet sind. Es lässt sich aus den Kriterien keine klare Rangfolge ableiten, wenn mehr als zwei Anmeldungen auf einen Betreuungsplatz vorliegen.

2.5. Vorschlag für neue Vergabekriterien

Die Vergabekriterien sind vollständig in Anlage 1 dargestellt.

¹ Ausnahmen sind die Betriebskindertageseinrichtungen, insbesondere das Universitätsklinikum, sowie das Studierendenwerk, welches qua gesetzlichen Auftrags nur Plätze an Studierende und Beschäftigte der Universität vergibt.

Grundsätzlich erhalten die Kriterien ausdifferenzierte Punktwerte. Damit wird es zukünftig möglich sein, eine transparente Rangliste für die Vergabe zu knapper Plätze zu bilden.

2.5.1. Grundsätze

Die Träger haben sich in Abstimmung mit dem GEB auf verschiedene Grundsätze geeinigt, insbesondere wurden Regelungen für den Übergang von der Krippe in die Ü3-Betreuung trägerübergreifend vereinbart und somit Handlungssicherheit für die Familien und Träger hergestellt. In Zukunft hat die Weiterbetreuung von Kindern, die bereits vor dem dritten Geburtstag in Betreuung waren, absolute Priorität. Träger und GEB sind sich einig, dass es keine Betreuungslücke geben darf. Stehen zu wenige Plätze für über 3-Jährige zur Verfügung müssten in der Konsequenz noch nicht betreute Kinder zurückstehen.

Da grundsätzlich aber jedes Kind vor dem Schulbesuch mindestens ein Kindergartenjahr in eine Kindertageseinrichtung gehen sollte, erhalten Kinder, die bei Anmeldung bereits das vierte Lebensjahr erreicht haben, wiederum Vorrang bei der Aufnahme.

2.5.2. Gefährdung des Kindeswohls

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII (Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung) vorliegt und Kinder, bei denen gemäß § 27 SGB VIII Hilfen zur Erziehung gewährt werden, werden mit absolutem Vorrang auf den nächsten freien Platz in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen. Damit wird die bisher schon bestehende Regelung konkretisiert und bestimmt.

2.5.3. Berufstätigkeit der Eltern

Bisher war geregelt, dass Plätze im erweiterten Angebot vorrangig an Eltern mit höherem Beschäftigungsumfang vergeben werden sollten.

Dieser Grundsatz wurde nun ebenfalls konkretisiert. Die neuen Vergabekriterien sehen eine Zuweisung von Punktwerten anhand der täglichen zeitlichen Inanspruchnahme der Eltern für die Erwerbstätigkeit vor. Dabei sind auch die Wegezeiten zur Kindertageseinrichtung und zur Arbeit berücksichtigt. Die Punktwerte orientieren sich dabei an den Zeitemfängen des erweiterten Angebots.

Dabei stehen Ausbildung, Schule, Studium, Arbeitssuche sowie die Pflege der Berufstätigkeit gleich.

Für Alleinerziehende schlägt die Verwaltung die Vergabe eines Zusatzpunktes vor. In finanzieller Hinsicht sind Alleinerziehende in der Regel gegenüber Zweielternfamilien benachteiligt. Derzeit sind deutschlandweit rund 38 Prozent aller Haushalte von Alleinerziehenden mit minderjährigen Kindern auf staatliche Leistungen nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch (SGB II) angewiesen².

Über den finanziellen Aspekt hinaus ist die Doppelbelastung (Arbeit/Familie) in einer Einelternfamilie ohnehin ungleich höher.

Die besondere Berücksichtigung der Belange Alleinerziehender könnte ein rechtliches Risiko darstellen. Die Verwaltung hat das mögliche Risiko mit dem besonderen Unterstützungsbedarf Alleinerziehender abgewogen und hält es für gerechtfertigt und notwendig, bei vergleichbarer Berufstätigkeit, für Alleinerziehende einen weiteren Punkt zu vergeben und somit einen Nachteilsausgleich zu erreichen.

2.5.4. Familiäre Situation und weitere Gründe

² Stand 2017, lt. Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Neben der Berufstätigkeit der Eltern soll auch ein Punktwert vergeben werden, wenn ein Elternteil dauerhaft aus gesundheitlichen Gründen an der Betreuung gehindert ist.

Darüber hinaus gibt es Situationen, aus denen sich ein besonderer Förderbedarf des Kindes ergeben kann, der in einer Einrichtung geboten werden kann.

- Immer dann, wenn ein Kinderarzt, eine Frühförderstelle oder ein Jugend- und Familienberatungszentrum (JFBZ) einen solchen Bedarf feststellt oder
- ein besonderer Bedarf an Sprachförderung besteht.

Ein Punkt wird auch vergeben, wenn vom Jugendamt eine besonders belastete familiäre Situation festgestellt und qualifiziert begründet und eine damit verbundene Empfehlung zur vorrangigen Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ausgesprochen wird.

Ist bereits ein Geschwisterkind in die nachgefragte Einrichtung aufgenommen, kann dieser Fakt bei Punktgleichheit zweier Fallkonstellationen entsprechend berücksichtigt werden.

3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die Vergabekriterien aus Anlage 1 zu beschließen.

Der Vorschlag der Verwaltung wurde zusammen von Verwaltung, Freien Trägern und dem Gesamtelternbeirat unter Mitwirkung des Jugendamtes des Landkreises erarbeitet. In einem Workshop am 2. Juli 2021 wurden die Kriterien bereits mit Vertreterinnen und Vertretern des Gremiums diskutiert.

Die überarbeiteten Vergabekriterien ermöglichen bei zukünftigen Kita-Platzvergaben eine nachvollziehbare und damit ermessensfehlerfreie Platzvergabe. Sie entlasten somit die handelnden Personen und erlauben allen Beteiligten eine Orientierung an transparenten Kriterien, die sowohl die Bedarfe von berufstätigen Eltern als auch besonders förderbedürftigen Kindern in den Blick nehmen und berücksichtigen.

4. Lösungsvarianten

Die neuen Vergabekriterien werden nicht beschlossen.

In der Folge werden die bestehenden Mängel nicht beseitigt, es bestehen erhebliche Rechtsrisiken bei der Platzvergabe.

5. Klimarelevanz

Keine.